

Gesundheitspflege in der Schule. Diese umfasst u. a. die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Schüler, die Entwicklung und Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen (Abs. 1). Diesem Auftrag haben die Lehrpläne in einer auf die Schulstufen abgestimmten Weise Rechnung zu tragen (Abs. 2).

Art. 17 des schweizerischen HarmoS-Konkordates sieht vor, dass das Fürstentum Liechtenstein dieser interkantonalen Vereinbarung beitreten kann. Es stehen ihm in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Die Regierung hat im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage allerdings erklärt, dass ein Beitritt Liechtensteins nicht in Betracht gezogen werde. Das Land würde sich dadurch einseitig zu stark an die Entwicklung in der Schweiz binden. Eine Orientierung an den schweizerischen Bildungsstandards sei zwar möglich, doch verfolge Liechtenstein eine eigenständige Bildungsstrategie.¹⁵

3. Internationalrechtliche Vorgaben

Die Schweiz wie auch das Fürstentum Liechtenstein sind Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)¹⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention: KRK).¹⁷ Art. 13 Abs. 1 UNO-Pakt I umschreibt im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung ein gemeinsames Verständnis, wonach Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. In die gleiche Richtung, allerdings noch weiterführender und das Kind als eigenständigen Rechtsträger auf Bildung bezeichnend,¹⁸

15 Antwort von Regierungsrat Hugo Quaderer auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Gerold Büchel, anlässlich der Landtagssitzung vom 16./17. März 2010. Liechtenstein ist als assoziiertes Mitglied ständiger Gast (ohne Stimmrecht) bei der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Formulierung in Art. 17 HarmoS-Konkordat entspricht der üblichen Formel, wie sie auch in andern interkantonalen Verträgen verankert ist.

16 SR 0.103.1; LGBl. 1999, Nr. 57.

17 SR 0.107; LGBl. 1996, Nr. 163.

18 Schmahl, Art. 28/29 KRK, Rz. 19 ff., 26 ff.